

oder Kontrolle die Explosion vorgenommen wird. Er verpflichtet die Teilnehmer des V., sich jeder Ermunterung, Begünstigung oder irgendwelcher Beteiligung an Kernwaffenexplosionen zu enthalten. Der V. ist unbefristet. Er steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen, bzw. jeder Staat kann nach seinem Inkrafttreten zu beliebiger Zeit beitreten. Zusammen mit der überwiegenden Mehrheit der Staaten der Erde ist auch die DDR dem V. beigetreten. Sie hat ihn als einer der ersten Staaten bereits am 8. 8. 1963 in Moskau unterzeichnet. Frankreich und die VR China haben den V. bisher nicht unterzeichnet. Auf Grund der universalen Bedeutung des Vertrages ist in ihm erstmals festgelegt worden, daß die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden (-> *Ratifikation*) bei drei Depositaren (-v *völkerrechtlicher Vertrag*) vorgenommen werden kann (UdSSR, USA, Großbritannien). Damit wurde die Anwendung der diskriminierenden Sperrklauselpraxis imperialistischer Mächte auf den V. ausgeschlossen.

Vertrag über das Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Boden der Meere und Ozeane und in deren Untergrund —\*• *Meeresbodenvertrag*

Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: am 20.9. 1955 in Moskau im Ergebnis der Verhandlungen zwischen Regierungsdelegationen der UdSSR und der DDR unterzeichnet. Der V. trat am 6.10. 1955 in Kraft. Die vertragschließenden Seiten ließen sich, wie es in der Präambel heißt, vom Wunsch nach

Entwicklung einer engen Zusammenarbeit und nach der weiteren Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten leiten und zogen die neue Lage in Betracht, die durch das Inkrafttreten der -> *Pariser Verträge* von 1954 entstanden war. Beide Seiten betonten, daß die Beziehungen zwischen ihnen auf völliger Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beruhen. In Übereinstimmung hiermit ist die DDR frei in der Entscheidung über Fragen ihrer Innen- und Außenpolitik, einschließlich der Beziehungen zur BRD. Beide Seiten erklärten ihre Bereitschaft, an allen internationalen Handlungen teilzunehmen, deren Ziel die Gewährleistung des Friedens ist. Sie werden sich in allen wichtigen, die Interessen beider Staaten berührenden Fragen beraten (Art. 2). Die vertragschließenden Seiten kamen überein, die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, wissenschaftlich-technischem und kulturellem Gebiet weiterzuentwickeln (Art. 3). In Art. 4 wurde festgelegt, daß die auf dem Gebiet der DDR stationierten sowjetischen Truppen mit Zustimmung der Regierung der DDR zu Bedingungen in der DDR verbleiben, die durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen beiden Regierungen festgelegt werden. Die Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland mischt sich nicht in die inneren Angelegenheiten der DDR ein. Die vertragschließenden Seiten erklärten, daß es ihr Hauptziel ist, für die Festigung des Friedens und die Schaffung eines Sicherheitssystems in Europa einzutreten. Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des V. vereinbarten beide Staaten in Form eines